

Hauptsatzung der Gemeinde Sagard - Lesefassung -

Diese Fassung berücksichtigt auch die:

- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 15. Oktober 2014, Beschluss-Nr.: 078.6.03-22/14
- 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 11. Juni 2015; Beschluss-Nr.: 078.6.08-105/15
- 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 28. Juni 2017, Beschluss-Nr.: 078.6.24-290/17

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 3. Juli 2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Sagard führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen zeigt in blau eine erniedrigte goldene Spitze, darin drei (1,2) blaue Bügelkronen. Darüber schwebt ein silberner Brunnentempel, der von je einer goldenen Getreideähre besetzt wird.

(3) Die Flagge der Gemeinde Sagard zeigt in 3 Langstreifen die Farben Blau – Weiß – Blau.

Die blauen Streifen nehmen je ein Viertel der Flaggenhöhe ein. Der weiße Streifen nimmt die Hälfte der Flaggenhöhe ein und ist in der Mitte mit dem Gemeindewappen belegt, wobei das Gemeindewappen ein Drittel der Höhe des Flaggentuches einnimmt. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

Für besondere Formen der Flaggenführung (Banner, Hängeflagge, Wimpel, etc.) wird eine abweichende Gestaltung vorbehalten.

(4) Das Dienstsiegel der Gemeinde Sagard hat einen Durchmesser von 3,5 cm, es ist durch einen umlaufenden Ring als Rand begrenzt, zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE SAGARD • LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN •“.

(5) Die Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Groß Volksitz, Hoch Seelow, Gummanz, Nedesitz, NeuhoF, Polkvitz, Promoisel, Quatzendorf, Quoltitz, Sagard, Vorwerk und Marlow. Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vor-
kommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gebildet:

Bezeichnung/
Zusammensetzung

Aufgabengebiet

a) Haupt- und Finanzausschuss

Bürgermeister und
6 Gemeindevertreter

- Finanz- und Haushaltsangelegenheiten einschließlich Abgabenangelegenheiten
- Personal- und Organisationsangelegenheiten
- Schulangelegenheiten
- Brandschutz
- Marktangelegenheiten
- Entscheidungen über den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 5.000,01 EUR, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Gemeindevertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
- Entscheidungen über die entgeltliche Veräußerung, den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 5.000,01 EUR,
- Entscheidungen zum Erwerb von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten ab einem Wert von 5.000,01 EUR bis zum Wert von 10.000,00 EUR,
- Entscheidungen zur entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten ab einem Wert von 5.000,01 EUR bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR,
- unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten ab einem Wert von 1.000 EUR bis zu einem Wert von 5.000,01 EUR
- Entscheidungen über Vergaben von Bauleistungen nach der VOB ab einem Wert von 5.000,01 EUR sowie von Lieferungen und Leistungen nach der VOL und freiberuflichen Leistungen nach der VOF ab einem Wert von 5.000,01 EUR,
- im Rahmen der Haushaltsführung, Entscheidungen zu überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzel-

fall von einem Wert ab 1.000,01 EUR sowie die Entscheidung zu außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall von einem Wert ab 1.000,01 EUR, mit Ausnahme der zahlungsunwirksamen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen,

- Aufnahme von genehmigten Krediten ab einem Wert von 50.000,01 EUR,
- Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen ab einem Wert von 5.000,01 EUR bis zu einem Wert von 10.000 EUR,
- alle sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträge sowie einseitige schuldrechtliche Verpflichtungen ab einem Wert von 5.000,01 EUR bis zu einem Wert von 10.000 EUR.
- Entscheidungen zum gemeindlichen Einvernehmen nach BauGB
- Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten

b) Ausschuss für Bildung, Soziales, Jugend, Kultur und Sport

4 Gemeindevertreter und
3 sachkundiger Einwohner

- Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen
- Kulturförderung
- Sportentwicklung
- Jugendförderung
- Kindertagesstätten
- Sozialangelegenheiten

c) Ausschuss für Bau, Gemeindeentwicklung und Umwelt

4 Gemeindevertreter und
3 sachkundiger Einwohner

- Bauleitplanung und Bauwesen
- Sanierung und Dorfentwicklung
- Verkehrs und Wirtschaftsförderung
- Tourismus
- Umwelt- und Naturschutz
- Landschaftspflege

d) Rechnungsprüfungsausschuss

- | | |
|--------------------------|--|
| 2 Gemeindevertreter und | - Rechnungsprüfung |
| 1 sachkundiger Einwohner | - Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen |

(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses, des Ausschusses für Bau, Gemeindeentwicklung und Umwelt sowie des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen des Ausschusses für Bildung, Soziales, Jugend, Kultur und Sport sind öffentlich, hierbei sind die Regelungen des § 4 Abs. 2 zu berücksichtigen.

(3) Es werden keine Stellvertreter für die Mitglieder der Ausschüsse gewählt.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. Entscheidungen über den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Gemeindevertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
2. Entscheidungen über die entgeltliche Veräußerung, den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
3. Entscheidungen zum Erwerb von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
4. Entscheidungen zur entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
5. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR,
6. Entscheidungen über Vergaben von Bauleistungen nach der VOB bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR sowie von Lieferungen und Leistungen nach der VOL und freiberuflichen Leistungen nach der VOF bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
7. im Rahmen der Haushaltsführung Entscheidungen zu überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall von bis zu 1.000,00 EUR oder 10 % des Haushaltsansatzes, sowie die Entscheidung zu außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall von bis zu 1.000,00 EUR,
8. Aufnahme von genehmigten Krediten bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR,
9. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
10. alle sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträge sowie einseitige schuldrechtliche Verpflichtungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR. Bei Dauer- schuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

§ 7 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.250 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 250 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 125 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 80 Euro. Zusätzlich erhalten sie für die Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse das Sitzungsgeld nach Abs. 3.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

- in Sagard in der Schulstraße 15 (Gemeindezentrum - außerhalb am Gebäude),
- in Sagard in der August-Bebel-Straße Nr. 36 (ehemaliges Boxmuseum - außerhalb des Gebäudes),

- in Sagard in der Ernst-Thälmann-Straße Nr. 37 (Amtsverwaltung - außerhalb des Gebäudes) und
- in Neddesitz neben der Feuerwehr (außerhalb des Gebäudes)

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten